

eine Herausforderung für den Kinderschutz

Häusliche Gewalt und mögliche Folgen für betroffene Kinder

Unter häuslicher Gewalt versteht man alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommt. Dabei ist es unerheblich, ob der/die Täter*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte ¹.

Häusliche Gewalt entsteht in der Regel nicht aus einer konkreten Situation heraus, sondern ist Ausdruck eines andauernden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen erwachsenen Täter*innen und Opfern. Sie betrifft alle Bildungs- und Einkommensschichten gleichermaßen und existiert in allen Altersgruppen, Nationalitäten, Religionen und Kulturen. Dabei kann grundsätzlich nicht von einzelnen und damit isolierten Gewalttaten ausgegangen werden. Vielmehr zeichnen sich viele Fälle dadurch aus, dass sowohl die zeitlichen Abstände als auch die Schwere der Taten im zeitlichen Verlauf zunehmen, wenn diese Taten und oft genug notwendigerweise von außen nicht unterbunden werden.

Zahlen und Daten

Laut Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik zum

Thema Partnerschaftsgewalt waren bundesweit insgesamt 143.604 Personen von häuslicher Gewalt betroffen (davon 80,3 % Frauen und 19,7 % Männer). In 127 Fällen kam es zu einem tödlichen Ausgang (Stand: 2021).

Im Land Brandenburg wurden im vergangenen Jahr insgesamt 6.129 Personen Opfer häuslicher Gewalt, darunter mit einem Anteil von 13,3 % 515 Kinder und 302 Jugendliche. Die vorliegenden Daten stellen jedoch ausschließlich das sogenannte polizeiliche Hellfeld dar. Da Gewalt in Paarbeziehungen jedoch nur selten zur Anzeige gebracht wird, ist von einer deutlich höheren Dunkelziffer auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen auszugehen. Häusliche Gewalt an sich stellt keinen eigenen Straftatbestand dar. In diesem Sinne werden partnerschaftlichen Gewaltdelikte in der Statistik den verschiedensten Straftatbeständen zugeordnet (z. B. § 241 StGB – Bedrohung, § 223 StGB – einfache Körperverletzung, § 224 StGB – gefährliche Körperverletzung).

In angezeigten und damit strafrechtlich verfolgten Fällen kann das Gericht Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetzes (GewSchuG), wie Schutz-

nordnungen und die Zuweisung der Wohnung, durch Anordnung zur Umsetzung anordnen. Neben grundsätzlichen Unterstützungs- und Hilfsangeboten an die Eltern können Kinder und Jugendliche bei Gefahr in Verzug zu deren Schutz zunächst durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden.

Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt z. B. gegen einen Elternteil oder Lebenspartner*innen miterleben, sind immer mitbetroffen und werden somit unmittelbar Opfer dieser Gewaltvorfälle. Dabei spielt es keine Rolle, welche Form der häuslichen Gewalt ausgeübt wird.

Kinder beschreiben diese Erfahrung nahezu immer als belastend und beängstigend. Hinzu kommt, dass sich Kinder und Jugendliche oftmals für das Verhalten ihrer Eltern schämen, sogar verantwortlich fühlen und sich nicht trauen, sich diesbezüglich jemandem anzuvertrauen. Wachsenden Kinder und Jugendliche in einem unsicheren und von Angst geprägten Zuhause auf, führt dies zu erheblichen negativen Auswirkungen bei der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere

auf deren Bindungs-, Sozial- und Lernverhalten. Unmittelbare Auswirkungen können z. B. sein:

- Bettnässen,
- Schul-, Lern- und Leistungsprobleme,
- Schlafstörungen,
- Essstörungen,
- gleichzeitige Bauch- und Kopfschmerzen,
- Wutanfälle,
- Selbstisolation,
- verzögerte Sprachentwicklung.

Häusliche Gewalt kann zudem zu Einschränkungen in der sozial-emotionalen Entwicklung (eingeschränkter „Zugang“ zu eigenen Gefühlen, Schwierigkeiten mit Gleichaltrigen, Mangel an belastbaren Freundschaften), zur Belastung der Beziehung zu einem oder beiden Elternteilen (desorientierte Bindung, Parentifizierung) sowie zu einer fehlenden Ausschöpfung des intellektuellen Potenzials und damit zu einer Minderung von Lebenschancen führen. In jedem Fall muss davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche unter einer hohen psychischen Belastung stehen, die besonders durch jahrelanges Erleben von häuslicher Gewalt geprägt, eine sekundäre Traumatisierung nach sich ziehen kann

Die Forschung geht davon aus, dass es bei 20 – 25 % der von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern zu Traumatisierungen kommt. (3)

Die Folgen früher Traumatisierungen (8) sind umso gravierender:

- je früher die traumatisierenden Handlungen beginnen,
- je schwerer diese sind,
- je länger diese anhalten.

Die Auswirkungen (8) einer solchen Traumatisierung sind umso intensiver,

- je größer der Altersabstand zwischen Opfer und Täter ist,
- je größer die verwandtschaftliche Nähe ist,
- je jünger das Kind bei Beginn der Traumatisierung war,
- je mehr Gewalt angedroht oder angewendet wurde,
- je vollständiger die Geheimhaltung war.

Die Folgen häuslicher Gewalt zeigen sich bei Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Alter, werden jedoch - je nach Altersstufe - in unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsbereichen in verschiedenster Form und Ausprägung sichtbar. Darüber hinaus spielt das Ausmaß und der Dauer der Gewalterfahrungen und diesbezüglich die Resilienz des Kinders oder Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Studien weisen zudem darauf hin, dass die psychischen Auffälligkeiten bei Mädchen eher nach innen (Ängste, Depressionen) und bei Jungen eher nach außen (Aggressionen, Aufmerksamkeitsstörungen) gerichtet sind.

Die Repräsentativstudie „Gewalt gegen Frauen in Deutschland“ ergab, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt und beobachtet haben, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch den (Ex-)Partner*innen erlitten wie nicht betroffene Frauen. (1) Studien konnten einen deutlichen Zusammenhang zwischen Partnerschaftsgewalt sowie Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt nachweisen. (3)

Aus den vorgenannten Gründen ist jeder Fall von häuslicher Gewalt, in welchen Kinder oder Jugendliche involviert sind, zunächst als gewichtiger Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu prüfen.

Handlungsbedarfe für Jugendhilfe

Für die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe ergeben sich hieraus vielfache grundsätzliche Erkenntnisse und Handlungsbedarfe:

- allgemeine Anerkennung, dass es sich bei (indirekter) häuslicher Gewalt immer um einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung handelt,
- Wissen und Sensibilität für die mit häuslicher Gewalt verbundene komplexe und dynamische Lebenssituation, in welcher sich die betroffenen Elternteile und Kinder befinden,
- Bereitstellung unterschiedlicher, ggf. auch zunächst anonymer Unterstützungs- und Hilfeleistungen aufgrund der häufigen Komplexität der Fälle für Opfer und Täter*innen,
- enge und verlässliche Zusammenarbeit mit Schutzzeiteinrichtungen und Fachberatungsstellen,
- Abwägung zwischen Umgangsrecht und Schutzinteresse des Kindes sowie des betreffenden Elternteils,
- Prüfung des Kindeswohls, Initiierung von Schutzmaßnahmen und Begleitung des gewaltausübenden Elternteils bei einer gewünschten

Rückkehr zum oder zur (gewalttätigen) Partner*in.
Für positive Entwicklungsverläufe nach Partnerschaftsgewalt ist es notwendig, die Gewalt schnell und dauerhaft zu beenden sowie Bezugspersonen (Bewältigung ihrer eigenen Belastung, Aufbau der Fürsorge) und betroffene Kinder (Hilfe beim Verständnis und Umgang mit Geschehnissen, Abbau von Auffälligkeiten) gleichermaßen zu unterstützen und auch Arbeit mit Täter*innen nicht grundsätzlich auszuschließen.
In jedem Fall bedarf es Kenntnisse zu Dynamiken, Auswirkungen, Langzeitfolgen, Täter*innenhandeln und notwendige Unterstützungsstrukturen seitens der Fachkräfte, um in Fällen von häuslicher Gewalt notwendige und geeignete Entscheidungen treffen zu können.

Quellen:

- (1) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“. Paderborn: BONI-FATIUS GmbH Druck – Buch – Verlag.
- (2) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): „Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt“.
- (3) Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht“. Heidelberg: SOCLES.
- (4) <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/>

[frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt](https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/haeusliche-gewalt/folgen.html) (2022)

(5) <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/haeusliche-gewalt/folgen.html>

(6) <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/folgen-der-gewalt/folgen-der-gewalt-fuer-kinder/#:~:text=Wenn%20Streit%20Drohungen%20Angst%20und%20Schl%C3%A4ge%20den%20Alltag,Schlafst%C3%B6rungen%20Kopfschmerzen%20Wutanf%C3%A4lle%20Esst%C3%B6rungen%20oder%20eine%20verz%C3%B6gerte%20Sprachentwicklung>

(7) <https://www.polizeiberatung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/>

(8) <https://www.moses-online.de/fachartikel-traumatisierungen-kindern-infolge-haueslicher-gewalt> (2012)

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de